

Der letzte Hexenprozess in der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **152 (1873)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-373550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der letzte Hexenprozeß in der Schweiz.

Das ursprüngliche Strafverfahren in Deutschland und der Schweiz beruhte auf den Grundgedanken der Freiheit des Mannes. Wenn das eingeklagte Verbrechen der urtheilenden Gemeinde nicht selbst bekannt war und der Angeklagte nicht freiwillig ein Geständniß ablegte, so wurden zu Ermittlung des Thatbestandes weder Zeugen noch Urkunden noch Augenschein gebraucht. Der freie Mann stand höher in seinem Werth als diese künstlichen Beweismittel, welche nie die innere Schuld darzuthun im Stande waren.

So wurde das ganze Verbrechen zur Gewissenssache des Angeklagten, der sich von der Schuld, der er bezüchtigt war, durch seinen Eid, durch Zweikampf oder durch das angerufene Gottesurtheil reinigte. Als im Mittelalter mit der Herrschaft der Kirche die Freiheit des Mannes untergieng, fiel auch sein Werth und seine Glaubwürdigkeit: der Eid des Mannes verlor seine Bedeutung, der Zweikampf blieb Vorrecht des wehrhaften Adels, das Gottesurtheil hatte längst sein Ansehen eingebüßt und das römisch-kanonische Recht wurde herrschendes Recht im Staat. Da aber nach der Volksmeinung die Schuld des Angeklagten nur durch sein Geständniß ermittelt werden konnte, so hielt die Kirche, welche die Freiheit des Mannes nicht mehr hochachtete, jedes Mittel für erlaubt, jenes Geständniß zu erlangen. Die Inquisition begründete ihre Herrschaft und die Folter wurde ihre Dienerin. Was der Inquirent in geheimem Verfahren von dem Angeklagten wissen wollte, das wurde diesem durch Zufügung der ausgefuchtesten Qualen abgepreßt und nur so ist eine der dunkelsten und traurigsten Erscheinungen des Mittelalters erklärbar: die der Hexen und der Hexenprozesse. Es gab nur so lange Hexen, als der Aberglaube die Menschen quälte und folterte, bis sie sich als Hexen bekannten. Mit der Abschaffung der Scheußlichkeit der Folter gab es auch keine Hexen und keine Hexenprozesse mehr. So allgemein und so fest war indessen im Mittelalter der Hexenglaube, daß selbst die damals gebildetsten und geachtetsten Geistlichen und Schriftsteller in diesem unseligen Wahn befangen waren und die Verfol-

gung und grausamste Hinrichtung der Hexen predigten und lehrten. So unter anderm im Jahr 1689 der Pfarrer Zollikofer in Herisau, gebürtig von St. Gallen. Am 18. April jenes Jahres wurde Bärbel Bülmann von Herisau mit ihrer Schwester und ihrer Tochter Elisabeth hingerichtet und zwar wurde der erstern die rechte Hand abgehauen, die Unglückliche sodann auf dem Hochgerichte lebendig verbrannt. Die beiden andern wurden enthauptet. Warum? „Es waren Hexen.“ Durch die Folter wurde ihnen ausgepreßt, daß sie von Jugend auf wenig gebetet, daß der böse Geist (der Teufel) in braunem Kleide zu ihnen gekommen und sie ihm willfahrten, daß sie Vieh verderbt, auch Menschen angehaucht haben, die darob erkrankten und starben, daß sie ferner mit einander „böse Wetter“ gemacht, auf einem Bock auf den Heuberg geritten, endlich, daß sich Bärbel gar in einen Wolf habe verwandeln können u. s. w.

Ueber die Hinrichtung dieser „drei Hexen, und über dieser unseligen Unholden elenden Zustand“ hielt Hr. Pfr. Zollikofer drei Wochen nach der Exekution eine erbauliche Predigt. Er erklärte die Hexerei und Zauberei, d. h. „den Bund ungesegneter Menschen mit dem leibhaftigen Satan“ für das greulichste und abscheulichste Verbrechen und Sünde, die es gebe und die nur mit dem Tod, und zwar bei den verstockten Hexen nur mit dem allerschrecklichsten Martertod bestraft werden könne — und warnte die Gemeinde aufs eindringlichste vor diesem schwersten aller Verbrechen.

So war damals der Bildungszustand in Deutschland und der Schweiz. Im achtzehnten Jahrhundert wurde es schon etwas heller in den Köpfen. Der „aufgeklärte Despotismus“, repräsentirt durch Friedrich den Großen in Preußen und Kaiser Joseph II. in Oesterreich, glaubte schon lange nicht mehr an Hexen; dagegen blieben die Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft leider noch lange Zeit die Schlupfwinkel des Mittelalters; sie wurden, wahre Satiren auf Republik und Demokratie, von engherzigen Magistraten mißregiert, welche sich eifrigst beflissen, jede zeitgemäße Neuerung, jeden heilsamen Fortschritt kurzweg als „frömde Raiberei“

von der Schweiz fernzuhalten. Seither ist es anders geworden, sehr anders. Aber genau genommen datirt der rechte Vorschritt zum Bessern doch erst von der großen Reformperiode von 1830. Noch am Schlusse des vorigen Jahrhunderts stak die Schweiz tief in mittelalterlichen Banden und sie, speziell der Kanton Glarus, hat jedenfalls den zweifelhaften Ruhm, die letzte Hexe enthauptet zu haben. —

Zur Novemberzeit 1781 war im Flecken Glarus die öffentliche Meinung heftig und nachhaltig bewegt. In dem Hause des wohl-ehrsamen und hochgeachteten Doktors und „Fünferrichters“ Tschudi war dessen neunjähriges Töchterlein Anna Marie, genannt „Miggeli“, der verhätschelte Liebling ihrer Eltern, in eine ganz absonderliche Krankheit verfallen. Seit Monatsfrist hatte die Kleine an Krämpfen gelitten, die mitunter von Hallucinationen (Sinnestäuschungen) begleitet waren. Arme und Beine versteiften sich von Zeit zu Zeit und der linke Fuß wurde so unbrauchbar, daß das Kind oft nicht darauf stehen konnte. Diese Krankheitserscheinungen waren aber unbedeutend im Vergleich zu den neuesten eingetretenen: Anna Marie brach nämlich vom 12. Nov. 1781 ab eine Menge von Stecknadeln, Haftern, eisernen Nägeln und Drathstücken aus. Bis zum 13. Dez. hatte Miggeli allein an „Guffen“ mehr als 100 Stück gebrochen, zuweilen 10 oder gar 20 Stücke täglich, immerhin auf einmal nicht mehr als eine. Dieses höchst erschreckliche Wunder konnte in damaliger Zeit keine natürliche Ursache haben und bald war die Bewohnerschaft von Glarus, „Meine gnädigen Herren und Oberen“, d. h. die höchsten weltlichen und geistlichen Behörden inbegriffen, der einmüthigen Ansicht, die arme Anna Marie sei verhext oder „verderbt“; es könne gar nicht anders sein. Aber wer hatte es der Kleinen „angethan“? Wer hatte mittelst höllischer Künste dem armen Kind Stecknadeln, Nägel, Haftern und Drath in den Magen gezaubert? Wer war die „Verderberin“, die Hexe?.. Antwort: die Anna Göldi, gewesene Dienstmagd im Hause des Doktors Tschudi, das sie unlängst verlassen hatte.

Anna Göldi war die Tochter sehr armer Eltern von Sennwald, in der damals zürcherischen Herrschaft Sax, jetzigem Kanton St. Gallen.

Schon in ganz früher Jugend kam sie unter fremde Leute, diente abwechselnd da und dort, bis sie, 28 Jahre alt, in ihrem Geburtsort von einem jungen Burschen verführt und — verlassen wurde. In einsamer Kammer kam sie, ohne Hilfe einer Hebamme, nieder — das Kind war todt. Anna wurde gefänglich eingezogen, mit Ausstellung auf der Schandbühne und sechs-jähriger Verweisung zur Arbeit ins Haus ihrer Schwester bestraft. Aber schon nach 3 Jahren gieng sie fort ins Glarnerland und fand im Hause des Dr. Zwicki zu Mollis einen guten Dienst, in dem sie sechs Jahre verblieb. 1774 verließ sie diesen Dienst, trat 1775 bei einem Buchbinder in Glarus ein und lernte hier dessen Nachbar, den Schlosser Rudolf Steinmüller und seine Frau kennen. Bald aber verließ sie wieder ihren Platz, verdingte sich in ein angesehenes Haus in Glarus und blieb daselbst vier Jahre, bis in den Spätherbst 1780, wo sie, 43 Jahre alt, in der Familie des Hrn. Dr. und Fünferrichter Tschudi als Dienstmagd eingestellt wurde. Herrschaft und Magd waren zufrieden mit einander; nur äußerte die Magd einmal zu Steinmüller: „die Kinder Tschudi sind meisterlose Kinder und das meisterloseste von allen ist die Anna Marie.“ Im Okt. 1781 hatte die Magd einen kleinen Auftritt mit dem damals zwischen 8 und 9 Jahre alten Kinde. Miggeli riß ihr in der Küche die Haube ab und bekam dafür von Anna ein „Püßli“. Die Mutter, anstatt das Kind zur Ordnung zu weisen, trat auf dessen Seite.

Wenige Tage nachher, am 19. Okt., fand Miggeli in seiner Frühstücksmilch eine Stecknadel. Die gleiche Erscheinung wiederholte sich vier Tage nach einander. Da die Magd in der Küche die Milch in die Tassen vertheilte, so vermutheten die Eltern eine Bosheit derselben und stellten sie zur Rede. Anna antwortete mit Lachen, sie habe gar keine Stecknadeln, von ihr kommen sie nicht in die Milch. Zwei Tage darauf wurde in einer Brotschnitte, die in der Milch Miggeli's lag, übrigens nicht von der Magd, sondern von dem Kinde selber in die Tasse gebracht worden war, abermals „eine gekrümmte Guffen“ gefunden. Jetzt wurde die Magd plötzlich entlassen. Sie gieng zu der befreundeten Familie des Schlossers Steinmüller

und beschwerte sich dann auf Anrathen des Letztern beim Pfarrer J. J. Tschudi über die grundlose Beschuldigung. Der Pfarrer aber, ein Verwandter des Doktors, fuhr Anna heftig an, griff sogar nach dem Stock und forderte sie auf, „um gutes Wetter zu beten“ und sofort das Land zu verlassen. Vom Pfarrer gieng die Magd zum Landammann und auf dessen Rath zum Doktor, ihrem Dienstherrn, bat ihn um Verzeihung und erhielt jetzt ihre Kleider und 16 Dublonen Gold, die sie früher erspart und ihrem Dienstherrn anvertraut hatte. Am 29. Okt. verließ sie Glarus, ihr Geld bei Steinmüller zurücklassend.

Achtzehn Tage nach der Abreise der Magd spie das tschudische Wiggeli zum erstenmal eine Stecknadel. Von da an „speite es ungleich Guffen, zwar auf einmal nie mehr als eine, aber des Tages zuweilen 6, 10, 12 und sogar in einem Tag 22 Guffen, ganz grade, auch gekrümmte, kleinere und größere; und war das Speien von einer Art Husten begleitet“. Uebrigens sagten Augenzeugen aus, „das Kind habe die Guffen mit seinen eigenen Händen zum Mund ausgenommen!“ Obwohl die angeblich von der Magd in die Milch des Kindes gelegten Guffen sämtlich rechtzeitig entdeckt und keine derselben verschluckt worden war, so war doch sofort das ganze Dorf darüber einig, daß die Magd dem Kind die jetzt gespienen Stecknadeln zu essen gegeben und auf Klage des Dr. Tschudi beschloß der Evangelische Rath, unverzüglich „dieser verruchten Dirne“ nachspüren zu lassen. Anna Göldi war in Werdenberg. Dort sollte sie der Läufer arretiren. Aber Anna wurde gewarnt; sie machte sich davon und wurde erst am 21. Febr. 1782 in Tägerichen im Toggenburg, wo sie in einen Dienst getreten war, verhaftet und nach Glarus ausgeliefert.

Ehe das offizielle Verhör begann, erschien der Dr. Tschudi vor der Untersuchungskommission und brachte vor: „Er habe gehört, daß dergleichen Leut' das von ihnen Verderbte wieder gut machen können; daher er bitte, bei der Göldi auf gütliche Weise zu vernehmen, ob sie das Kind nicht wieder zu seiner ehavorigen Gesundheit bringen könne.“ Man fand den Wunsch billig und beauftragte den Landweibel und Ge-

fängnißwärter, die Hexe in der angegebenen Richtung zu bearbeiten. Dies geschah, jedoch anfänglich ohne Erfolg; denn, sagte die Gefangene: „Was sollte ich dem Kind helfen können? Ich habe ihm ja auch nichts zu Leide gethan.“ Die Unglückliche fühlte dunkel, daß, wenn sie als Heilerin sich versuchte, sie damit zugleich als „Verderberin“ sich bekennen würde. Als aber der Landweibel einerseits ihr drohte, sie werde, wenn sie sich weigerte, „mit dem Scharfrichter angegriffen werden,“ anderseits sie vertröstete, „sie werde, so sie nachgäbe, dannzumalen bald erkleidet werden,“ so gab die Arme nach. „Bringet in Gottes Namen das Kind,“ sagte sie. „Ich will mit der Hilfe Gottes versuchen, ihm zu helfen.“ Dann fügte sie schwer aufseufzend hinzu: „O was für ein unglücklich Mensch bin ich!“ Noch am Abend desselben Tages wurde Wiggeli aufs Rathhaus gebracht; die Göldi begann mit ihr die Heilversuche. Das franke linke Bein des Kindes wurde von ihr gestreichelt, geknetet, gestreckt, und siehe — das Bein war wieder so lange und gesund wie das rechte. Aber noch „grimmete“ es der Patientin im Leibe, weshalb die Magd ein Laxirmittel verschrieb, wozu der Vater des Kindes die Bestandtheile lieferte. Das trieb die letzte Guffe von dem Kinde und siehe, — dasselbe war jetzt wieder so gesund und hellauf wie jemals vordem.

Ganz besonders eigenthümlich war, daß das Kind trotz seiner Krankheit stets bei Nacht ruhig geschlafen hatte wie ein anderes gesundes Kind und daß das linke Bein während des Schlafes so lang erschien als das rechte. Gleichwohl dachte niemand an Verstellung des Kindes, oder richtiger — angeichts der aufgeregten Stimmung in Glarus und bei der großen Macht, welche die Familie Tschudi besaß, wäre es ein gefährliches Wagestück gewesen, einen solchen Gedanken laut werden zu lassen. Um so gefährlicher wäre das Wagestück jetzt gewesen, nachdem Anna Göldi eine so „gewaltige Kunstkraft“ bewiesen und das Kind, das sie behext hatte, von ihr wieder enthext worden war! Wenn nunmehr aber auch feststand, daß die Göldi eine Hexe war, so stand doch gleichfalls fest, daß das Kind die ihm zugeachten Guffen nicht verschluckt hatte. Wie waren also diese Guffen

oder der Keim dazu in den Magen des Kindes gekommen? Dieses selber mußte trotz aller Nachfragen nichts Auffallendes zu erzählen, das ihm passirt wäre. Außerdem fiel auf, daß die Göldi, welche doch sonst das Zeugniß einer „zahmen, geschlachten Person“ erhielt, — für sich allein solcher Zauberkünste fähig sein sollte. Sollte sie nicht Helfershelfer haben? Und welche? Sollte nicht der alte Steinmüller, der verschlossene Mann, der „Pröbler“, ihr ausgeholfen haben?

Wirklich gab auf eindringliches Befragen des Untersuchungsrichters Anna Wiggeli über diese beiden Punkte endlich die gewünschte Auskunft. Sie gab vor der Untersuchungskommission an: „An einem Sonntag unter Tages ist in der Magdenkammer der Ruodi Steinmüller bei der Anna Göldi auf dem Bett gefessen und ein anderer ist am Boden herumgekrochen, der weder Arm noch Bein gehabt“ (nämlich der Satan). „Da hat mir die Anna aus einem Häfeli ein überzuckertes Leckerli gegeben, das ich in der Kammer essen mußte, wo die Anna sagte, ich sollte dem Vater und der Mamma nichts davon sagen.“ Jetzt hatten „Meine gnädigen Herren und Oberen,“ was sie haben wollten: Aus dem zauberischen Leckerli waren im Leibe Wiggeli's alle die Guffen, Nägel u. s. w. erwachsen; der alte Schlosser Steinmüller war dabei und der Satanas in Person während der Vollbringung des Leckerlizaubers am Boden der Magdkammer herumgekrochen! Die ungeheure Lüge des Kindes erweckte nicht den leisesten Zweifel.

Am 21. März 1782 wurde Anna Göldi zum erstenmal förmlich verhört. Bald gestand sie alles, was man wollte. Mit andern Worten: der Untersuchungsrichter inquirirte in sie hinein und dann wieder aus ihr heraus, was er im Protokoll haben wollte, die ganze Leckerlizauberei, „wie es das Kind gesagt habe“. Auf die Frage: „Woher sie das zauberische Leckerli gehabt?“ schwieg Anna hartnäckig eine ganze Stunde lang. Dann, auf wiederholtes Andringen, sagte sie unter heftigem Jammern: „Von Ruodi Steinmüller.“ Im Protokoll heißt es hiebei: „Das Amt gewahre an ihr, daß sie immer so staune; ob sie etwa dem Steinmüller mit ihrer Angabe Unrecht thue.“ Worauf sie antwortete: „Sie wisse nicht was sie thue.“ Dann widerrief sie noch

in demselben Verhör ihre Beschuldigung gegen Steinmüller. „Aber wer sonst hat Euch das Leckerli gegeben?“ Ganz außer sich schrie die Arme zuletzt: „Der Teufel hat es mir gegeben.“ Das wars, was das Amt hören wollte. „In welcher Gestalt ist Euch der Böse erschienen?“ Antwort: „In einer leiden Gestalt.“

Der Hexe war man jetzt sicher.

Am 29. März wurde auch der alte Steinmüller verhaftet. Aber der Greis war ein zäher Glarner und nicht so leicht zum Geständniß zu bewegen als die Göldi. Mit dieser konfrontirt, stellte er ihre Aussagen entschieden in Abrede. Sie dagegen beharrte und beide erklärten, daß sie bereit seien, ihre Aussagen „an Folter zu erhärten“. Jetzt ließ das Untersuchungsamt den Scharfrichter von Wyl, Meister Volmar, kommen, welcher am 4. April in Glarus eintraf und zunächst durch seine bloße Gegenwart im „Schreckverhör“ in Wirksamkeit trat. Im zweiten Schreckverhör nahm die Göldi alle ihre Aussagen gegen Steinmüller zurück und bat den alten Mann unter Thränen um Verzeihung. „Aber“ — sagten die Richter, „warum hast Du den Steinmüller beschuldigt?“ Antwort: „Weil das Kind es gesagt hat, daß dieser und noch einer dabei war.“ „Und wie ist es denn bei der Verderbniß des Kindes zugegangen?“ Nach langem „Staunen“: „Der böse Geist hat es gethan.“ „Hast Du einen Bund mit dem bösen Geist? Sag' es. Die Obrigkeit, die an Gottes Statt sitzt, kann Dir von solcher bösen Verbindung wieder helfen.“

Die Angeklagte verneint entschieden den Bund mit dem Teufel; aber am folgenden Tag, im dritten Schreckverhör, ist sie schon so mürbe, daß sie bekennt, zwei Tage nach dem Auftritt in der Küche mit Wiggeli sei der Teufel in der Gestalt eines „wüsten schwarzen Thieres“ zu ihr in die Küche gekommen und habe „mit den Klauen“ gelben Wurmsamen und weißes Gift in einem Papier ihr überreicht und sie diese Substanzen in einem „Möckli“ Brot dem Kind zu essen gegeben.

Bei dieser Angabe blieb die Unglückliche, als sie am 11. April zum erstenmal der Folter unterworfen ward. Diese war der sog. „Zug“ oder Elevation, wobei die Gemarterte mit auf den Rücken gebundenen Händen mittelst eines

an letztere geknüpften Seiles frei in der Luft schwebend durch eine an der Decke der Folterkammer befestigte Rolle in die Höhe gezogen wurde, und zwar mit an ihre Füße gehängten Steinen, bis ihr die Arme verkehrt und verdreht über dem Kopfe standen! Als aber anderseits das Kind dabei blieb, es sei nicht mittelst eines Mäckli Brotes, sondern mittelst des im Beisein Steinmüller's von der Anna Göldi erhaltenen Leckerlis verhext worden, wurde die Unglückliche am 13. April zum zweitenmal gefoltert und siehe — jetzt bekannte die in den Zustand des Wahnsinns hineingemarterte Magd, daß sie wirklich mit dem Leckerli das Kind verhext habe. Um ganz sicher zu gehen, verordneten „Meine gnädigen Herren und Oberen“ den dritten und qualvollsten Foltergrad. Anna erlitt denselben am 8. Mai, wo sie „mit dem Gewichtstein hart aufgezo-gen, lang hängend gelassen und bei den Hauptfragen immer stark ge-zuckt (d. h. auf- und abgeschne-llt), ja überhaupt auf das allerschärfste gepeinigt wurde“. Am Schlusse „ist die Göldi entlassen, matt und hart zuge-richtet und wieder in den Thurm gethan wor-den“. Selbstverständlich hatte die Bejammerns-merthe alle ihre Angaben noch einmal „an Folter erhärtet“. — So gieng man in der viel-gelobten „guten alten Zeit“ mit den Menschen um.

Durch die Aussagen der Göldi war der alte Steinmüller wieder arg belastet und die Reihe gefoltert zu werden, kam jetzt an ihn. Aber der arme Mann, zur Verzweiflung gebracht, an der Welt und an sich selber irre geworden durch die Drohungen seiner Richter und das Zureden seiner Verwandten, die ihn unbedingt selber für schuldig erklärten, gestand endlich die verrückte Beschuldigung zu, beschrieb sogar in der Todes-angst, aus welchen Substanzen (Stahlspäne, Eiweiß, Gips, Honig, Vitriol, Gold-Bernies) er das Hexenleckerli bereitet habe, widerrief dann sein tolles Geständniß, gestand wieder und endigte damit, daß er sich der weitem Qualen durch Selbstmord entzog. In der Nacht vom 11./12. Mai erhenkte er sich an einem Streifen seines Hemdes. Der Leichnam wurde auf An-ordnung der h. Behörde dem Henker übergeben und von diesem zum Hochgericht geführt. Dort wurde dem Todten, was dem Lebendigen zuge-dacht war, die rechte Hand abgehauen und an

den Galgen genagelt, unter welchen man den Körper verscharrte. Das Vermögen des Hexen-meisters wurde konfisziert — alles von Rechts wegen.

Ein Opfer war gefallen. Das zweite sollte nachfolgen. Am 24. Mai wurde von „Meine gnädigen Herren und Oberen“ der Handel für „reif“ erklärt, aber erst am 16. Juni gegen die Hexe Anna Göldi die Sentenz gefällt, „daß sie durch das Schwert vom Leben zum Tode hin-gerichtet und ihr Körper unter dem Galgen ver-graben werden, auch ihr hier habendes Vermögen konfisziert sein solle“. Uebrigens kommen im Urtheil die Worte Hexe und Hexerei gar nicht vor. Die Göldi wird vielmehr nur ganz all-gemein als „Uebelthäterin“, weiterhin als „Ver-gifterin“ und ihre angebliche Verschuldung als eine „Greuelthat gegen das Töchterli des Hrn. Dr. Tschudi“ bezeichnet.

Am 18. Juni fiel unter dem Galgen auf dem „Spielhof“ das Haupt der Anna Göldi unter dem Richtschwert. Die Akten schweigen gänzlich über das Verhalten des Opfers bei der Urtheils-fällung und Hinrichtung.

Als es zu spät war, erwachten Scham und Gewissen unter den Verfolgern und Richtern der beiden Opfer. Ein Mitglied des Rathes erbat von diesem die Erlaubniß, „die Prozeß-akten zur Ehre der Obrigkeit in Druck zu be-fördern“. Allein der Rath fand für gut, sich diese Ehre zu verbitten; denn der Schrei der Entrüstung über den Göldihandel, welcher in der ganzen gesitteten Welt erscholl, hatte auch an den Felswänden des Glärnisch Wiederhall ge-funden. Der berühmte Schlözer in Heidelberg brandmarkte die Hinrichtung der Göldi mit dem neuen Wort „Justizmord“, das sich seither in der deutschen Sprache eingebürgert hat.

Schon sieben Jahre nach der Hinrichtung der Anna Göldi hatten sich die Zeiten geändert. Im April 1789 hieß es im Kanton Glarus, ein 13jähriger Knabe, Heinrich Kubli von Net-stall, habe ganz ähnliche Zufälle wie früher das Tschudikind: gichterische Zufälle, Sinnes-täuschun-gen und Visionen, auch er speie Stecknadeln, Hasen u. s. w. — und die große Menge nahm ohne weiteres an, der Knabe sei verzaubert. Dieser erklärte, bei der Brücke in Ennenda sei ihm einmal eine ungeheuer große, blatternarbige

Weibsperson begegnet, die ihm eine Salbe vorgehalten habe, welche auffallend stark gerochen und ohne Zweifel ihn verderbt habe. Bald fand man auch eine schlecht beleumdete Person, welche, obwohl der Knabe sie nicht erkannte, verhaftet wurde. Gleichzeitig aber wurde der Knabe seinen Eltern weggenommen, einsam eingesperrt und genau beobachtet. Der Erfolg dieser Maßregel war der erfreulichste: Der Knabe spie keine Nadel mehr, seine Sinnestäuschungen ver-

schwanden und in sechs Wochen war er ganz gesund! — Leider war indessen die eingekerkerte Person in der Angst vor dem Schicksal der Göldi zum Fenster hinausgesprungen und wurde mit zerschmetterten Füßen aufgehoben, so daß sie für ihr Leben ein Krüppel blieb. Am 31. Juli 1789 wurde sie freigesprochen.

Seither hat man im Glarnerlande von „Suffenspeien“ und „verderbten Kindern“ nichts mehr vernommen.

Geschichte eines Diamantrings.

In einem Gasthose in Berlin wurde zum Essen geläutet. Gegen die allgemeine Sitte fanden sich eines Tages zwei Gäste schon vor dem Läuten im Speisesaale ein. Was sie so zeitig hierhergelockt hatte, war auch wirklich eines der wichtigsten Dinge auf dieser Welt, nämlich eine Dame. — „Herr Oberkellner!“ rief der Eine, es war der Rentier Molnow, — „Herr Oberkellner, die schöne Frau kommt doch heute ganz bestimmt zum Essen?“ — „Gewiß, Herr Molnow,“ erwiderte derselbe, „gnädige Frau sind nur noch bei der Toilette, werden aber sicher bald erscheinen.“ — „Und bei was für einer Toilette?“ sagte der Andere, Ingenieur Pauly, in süßer Erinnerung schwelgend, „diese Eleganz, dieser Geschmack und dieser Reichthum!“ — „Haben Sie den Ring bemerkt, den sie am Finger trug? Einen Diamanten von solcher Größe habe ich noch nie gesehen.“ — „Sie muß eine Millionärin sein, und doch reist sie ganz allein, ohne jede Dienerschaft, selbst ohne Kammerjungfer.“ — „Ich habe ihr,“ warf der Oberkellner dazwischen, „erst heute das Fremdenbuch vorgelegt, und sie schrieb einfach hinein: Madame Pawlowska aus Warschau.“ — „Eine Polin. — Sehr interessant diese Polinnen!“ — Mittlerweile hatte sich der Saal gefüllt. Der Oberkellner lief geschäftig hin und her, um jedem seinen Platz anzuweisen. — „Numero 43, bitte hierher, Numero



37 da drüben!“ — Die Herren Molnow und Pauly bekamen als regelmäßige Gäste natürlich bevorzugte Plätze, und ihnen gegenüber legte der